

Technische Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen

Stand: Juli 2022



Wiesbaden Congress &
Marketing GmbH

1. Vorbemerkungen	4	4.2. Standbaugenehmigung für einen Messestand	11
1.1. Hausordnungen	4	4.2.1. Prüfung und Freigabe von Standbauten	11
1.1.1. Geltungsbereich und Hausrecht	4	4.2.2. Fahrzeuge und Container	11
1.1.1.1. Sicherheitsbestimmungen	4	4.2.3. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile	11
1.1.2. Zugang und Aufenthalt auf dem Gelände	6	4.2.4. Haftungsumfang	11
1.1.3. Allgemeine Verhaltensregeln	6	4.3. Bauhöhen	11
1.1.4. Fahrzeugverkehr	6	4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	12
1.1.5. Verbote	7	4.4.1. Brandschutz	12
1.1.6. Recht am eigenen Bild	7	4.4.1.1. Standbau-, Dekorations- und Vorhänge für Szeneflächen	12
1.1.7. Videoüberwachung	7	4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen	12
1.1.8. Lautstärke bei Musikveranstaltungen	7	4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition	13
1.2. Öffnungszeiten	8	4.4.1.4. Pyrotechnik	13
1.2.1. Auf- und Abbaueiten	8	4.4.1.5. Ballone	13
1.2.2. Veranstaltungslaufzeiten	8	4.4.1.6. Flugobjekte	13
2. 2. Verkehr auf den Betriebsgeländen, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	8	4.4.1.7. Nebelmaschinen, Hazer, Sparkulars und Lasieranlagen	13
2.1. Verkehrsordnung	8	4.4.1.8. Aschenbehälter, Aschenbecher	13
2.2. Rettungswege	8	4.4.1.9. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	13
2.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten	8	4.4.1.10. Spritzpistolen, Nitrolacke, Reinigungsmittel, Lösungsmittel	13
2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Flucht- und Rettungswege	8	4.4.1.11. Feuergefährliche Arbeiten	13
2.3. Sicherheitseinrichtungen	8	4.4.1.12. Leergut/Lagerung von Materialien	14
2.4. Standnummerierung	9	4.4.1.13. Feuerlöscher	14
2.5. Bewachung	9	4.4.2. Standüberdachung	14
2.6. Notfallräumung	9	4.4.3. Glas und Acrylglas	14
2.7. Rettungswege-, Bestuhlungs- und Ausstellungspläne	9	4.4.4. Aufenthaltsräume/Gefangene Räume	14
3. 3. Technische Daten / Ausstattungen der Veranstaltungsgebäude Raumdaten	9	4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen	14
3.1. Die technischen Daten der Räumlichkeiten senden wir gern auf Anfrage:	9	4.5.1. Ausgänge und Rettungswege	14
3.1.1. Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung	9	4.5.2. Türen	15
3.1.2. Elektro- und Wasserversorgung	9	4.6. Podeste, Leitern, Treppen, Stege	15
3.1.3. Kommunikationseinrichtungen	10	4.7. Standgestaltung	15
3.1.4. Sprinkleranlagen	10	4.7.1. Erscheinungsbild	15
3.1.5. Heizung, Lüftung	10	4.7.2. Prüfung der Mietfläche	15
3.1.6. Störungen	10	4.7.3. Eingriffe in die Bausubstanz	15
3.2. Freigelände	10	4.7.4. Fußböden	15
4. 4. Standbaubestimmungen	10		
4.1. Standsicherheit	10		

4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke	15	5.6.3. Druckbehälter.....	21
4.7.5.1. Anschlagmittel, Karabiner, Safetys, Safety Seile; Traversenanschläge, Verbindungsmittel (Kabelbinder).....	16	5.6.3.1. Abnahmebescheinigung	21
4.7.5.2. Kettenzüge	16	5.6.3.2. Prüfung	21
4.7.6. Standbegrenzungswände.....	16	5.6.3.3. Mietgeräte	21
4.7.7. Werbemittel/Präsentationen	16	5.6.3.4. Überwachung.....	21
4.7.8. Barrierefreiheit	16	5.6.4. Abgase und Dämpfe	21
4.8. Freigelände	16	5.6.5. Abgasanlagen.....	21
4.9. Zweigeschossige Bauweise.....	17	5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen.....	21
4.9.1. Bauanfrage.....	17	5.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen	21
4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume.....	17	5.7.1.1. Freigabe Für Druckgasflaschen.....	21
4.9.3. Nutzlasten/Lastannahmen.....	17	5.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas	21
4.9.4. Rettungswege/Treppen.....	17	5.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung.....	21
4.9.5. Baumaterialien	18	5.7.2. Brennbare Flüssigkeiten	22
4.9.6. Obergeschoss	18	5.7.2.1. Auflagen zum Betrieb	22
5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung.....	18	5.7.2.2. Einfüllen von Flüssigkeiten.....	22
5.1. Allgemeine Vorschriften.....	18	5.7.2.3. Leere Behälter	22
5.1.1. Schäden	18	5.7.2.4. Lagerort	22
5.1.2. Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände	18	5.7.3. Brennpasten und andere Brennstoffe.....	22
5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln	18	5.8. Asbest und andere Gefahrstoffe.....	22
5.3. Elektroinstallation	18	5.9. Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, Szeneflächen und sonstige Präsentationen.....	22
5.3.1. Anschlüsse.....	18	5.10. Strahlenschutz.....	22
5.3.2. Standinstallation.....	18	5.10.1. Radioaktive Stoffe	22
5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften.....	19	5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler	22
5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen	19	5.10.3. Laseranlagen.....	23
5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung.....	19	5.10.4. LED.....	23
5.3.6. Potentialausgleich.....	19	5.11. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen	23
5.4. Wasser- und Abwasserinstallation.....	19	5.12. Kräne, Stapler, Leergut.....	23
5.5. Druckluft / Gasinstallation	20	5.13. Musikalische Wiedergaben.....	24
5.5.1. Druckluft.....	20	5.14. Getränkeschankanlagen.....	24
5.5.2. Gas.....	20	5.15. Lebensmittelüberwachung	24
5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgas- anlagen	20	6. Umweltschutz.....	24
5.6.1. Maschinengeräusche.....	20	6.1. Abfallwirtschaft.....	24
5.6.2. Produktsicherheit	20	6.1.1. Abfallentsorgung	25
5.6.2.1. Schutzvorrichtungen.....	20	6.1.2. Mitgebrachte Abfälle.....	25
5.6.2.2. Prüfverfahren.....	20	6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz	25
5.6.2.3. Betriebsverbot	20	6.2.1. Öl-/ Fettabscheider	25
5.6.2.4. Ergänzende Schutzmaßnahmen	20	6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel.....	25
		6.3. Umweltschäden	25
		7. Allgemeine Hinweise	25

Technische Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen

1. Vorbemerkungen

Die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (im Folgenden als „WICM GmbH“ bezeichnet) hat für die im RheinMain CongressCenter in Wiesbaden (im Folgenden als „Veranstaltungsstätte“/ “RMCC“ bezeichnet), Kurhaus und Jagdschloss Platte stattfindenden Veranstaltungen, Fachmessen, Kongresse und Events Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Veranstaltern und Ausstellern die Gelegenheit zu geben, ihre Veranstaltungsformate oder Exponate darzustellen und ihre Teilnehmer und Besucher anzusprechen. Diese Richtlinien sind bindend für alle Veranstalter und Aussteller.

Gleichzeitig enthalten sind in den Technischen Richtlinien die Sicherheitsbestimmungen, die mit den zuständigen Behörden der Stadt Wiesbaden abgestimmt sind. Die WICM GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Durchführung einer Veranstaltung oder die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Die Unterlagen zur Bestellung von Serviceleistungen werden rechtzeitig vor der Veranstaltung versandt. Allen Vertragspartnern des Veranstalters oder Ausstellers sind die Technischen Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen weiterzuleiten. Weitere Informationen über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung werden dem Aussteller gegebenenfalls übermittelt.

1.1. Hausordnungen

Die Dokumente stehen zum Download: <http://www.wiesbaden.de/avb>.

1.1.1. Geltungsbereich und Hausrecht

Die Hausordnungen gelten für alle Gelände und Gebäude der WICM GmbH. Die Veranstaltungsstätten sind Privatgelände und unterliegen dem Hausrecht der WICM GmbH, die Hausrechte werden auf dem gesamten Gelände durch die hierfür beauftragten Personen ausgeübt. Die Hausordnungen gelten für alle Besucher, Aussteller, Veranstalter und Dienstleister, die die Gelände und die Gebäude betreten.

Mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung:

- Verweisung vom Gelände
- Ausschluss von der Veranstaltung
- Hausverbot ggf. mit Strafverfolgung
- Schadenersatzforderung

Die Erstattung von Eintrittsgeldern – auch in Teilen – ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Zusätzliche veranstaltungsspezifische Regelungen werden durch Aushang oder auf sonstige Weise (Internet, Eintrittskarten etc.) bekannt gegeben.

1.1.1.1. Sicherheitsbestimmungen

Wichtige Telefonnummern:

RMCC - 24 Stunden Stelle:	+49 (0)611 1729 123
Kurhaus Information/Jagdschloss Platte	+49 (0)611 1729 100
Polizei:	110
Feuerwehr/Rettungsdienst:	112
DRK im RMCC:+49 (0)611 1729 166	
ASB im Kurhaus:	+49 (0)611 1729 418

Das DRK ist während Veranstaltungszeiten im RMCC anwesend. Der ASB ist bei publikumsträchtigen Veranstaltungen im Kurhaus anwesend.

Verantwortliche Personen, Funktionen des Veranstalters:

Der Veranstalter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren Ablauf der Veranstaltung. Hierzu zählt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der vom Veranstalter oder durch dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten Aufbauten, Podesten, Abhängungen, verlegten Kabel sowie bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, für die Einhaltung der veranstaltungsbezogenen Betreiberpflichten nach den Betriebsvorschriften der H-VStättR §§ 31 bis 45 unter Beachtung und nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen zu sorgen. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Die Kontroll- und Weisungsbefugnis des Betreibers gegenüber dem Veranstalter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bleibt hiervon unberührt. Erfordert es die Art der Veranstaltung hat der Veranstalter für seine Veranstaltung ein spezielles Sicherheitskonzept gemäß § 43 Absatz 1 H-VStättR aufzustellen und dieses mit dem Betreiber und den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste einvernehmlich abzustimmen.

Verantwortliche Vertreter des Veranstalters, Veranstaltungsleiter:

Der Veranstalter hat gegenüber dem Betreiber mindestens einen Mitarbeiter zu benennen, der während der Veranstaltung als „Verantwortlicher Vertreter“ des Veranstalters berechtigt und verpflichtet ist, notwendige Entscheidungen für die Sicherheit der Veranstaltung zu treffen.

Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters ist zur Anwesenheit bis zum Ende der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Betreiber benannten Veranstaltungsleiter, der Feuerwehr und der Polizei zu treffen. Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters hat für die Durchsetzung der Hausordnung gegenüber den Besuchern der Veranstaltung zu sorgen.

Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters ist in Abstimmung mit dem vom Betreiber benannten Veranstaltungsleiter verpflichtet eine Veranstaltung abubrechen, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind, oder wenn sicherheitsrelevante Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.

Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik:

Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen in der Versammlungsstätte hat unter Leitung und Aufsicht von qualifiziertem Fachpersonal zu erfolgen. Der Veranstalter hat dem Betreiber rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen, ob er eigenes Personal mit der Qualifikation nach §§ 39, 40 H-VStättR mitbringt. Ist dies der Fall kann der Betreiber nach freiem Ermessen die Stärke des eigenen technischen Fachpersonals reduzieren.

Alle festinstallierten Einrichtungen in der Versammlungsstätte dürfen ausschließlich durch technisches Fachpersonal des Betreibers bedient werden. Die Anzahl und Stärke wird vom Betreiber im Einzelfall bestimmt. Die Kosten, die durch den Einsatz des technischen Fachpersonals entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

Betreiber:

Der Betreiber und der von ihm hierzu beauftragte Veranstaltungsleiter sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der H-VStättR und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Der vom Betreiber benannte Veranstaltungsleiter ist im Rahmen dessen zur Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte berechtigt. Bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen steht ihm ein unmittelbares Anweisungsrecht zu.

Dem Betreiber und dem von ihm benannten Veranstaltungsleiter ist jederzeit Zugang zu allen Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann der Betreiber vom Veranstalter die sofortige Abstellung des Mangels und soweit dies nicht möglich ist oder die Abstellung des Mangels verweigert wird, die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so sind der Betreiber und der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter zum Abbruch der Veranstaltung auf Kosten und Risiko des Veranstalters berechtigt.

Ordnungsdienst, Sanitätsdienst:

Der Umfang des Ordnungsdienstes und des Sanitätsdienstes (Anzahl der erforderlichen Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat die Kosten für diese Dienste zu tragen.

Als Ordnungsdienst dürfen nur vom Betreiber zugelassenen Unternehmen und Personen eingesetzt werden, welche auch im Fall einer notfallbedingten Räumung mit der Versammlungsstätte hinreichend vertraut sind.

Brandsicherheitswache:

Bei Veranstaltungen bei denen Szenenflächen mit mehr als 200 m² genutzt werden, ist grundsätzlich die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache der Feuerwehr erforderlich. Das gleiche gilt für Veranstaltungen mit einem erhöhten Brandrisiko. Liegen keine behördlichen Anordnungen zur Bestellung einer Brandsicherheitswache für die jeweilige Veranstaltung vor, entscheidet der Betreiber über die Notwendigkeit und Stärke der Brandsicherheitswache. Die Kosten die durch den Einsatz der Brandsicherheitswache entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

1.1.2. Zugang und Aufenthalt auf dem Gelände

Das Foyer des Kurhauses ist 24/7 öffentlich zugänglich. Der Zutritt und der Aufenthalt auf dem Gelände wird nur Personen gewährt, die entweder eine gültige Eintrittskarte, eine für den Veranstaltungstag geltende Akkreditierung oder eine sonstige Zugangs- oder Zufahrtsberechtigung vorweisen können.

Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Zugangsberechtigung bestimmten Zeiten, Gebäude und Zwecke gestattet. Die Zugangsberechtigung ist bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und dem Ordnungspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Personen, die eine Eintrittskarte erwerben wollen, ist der Zutritt bis zum Kassensbereich gestattet.

Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Der Zutritt während des Auf- und Abbaus ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht gestattet, soweit nicht das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses mit einem während des Auf- und Abbaus im Betriebsgelände tätigen Unternehmen nachgewiesen werden kann.

Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu einem ortsüblichen Entgelt angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt kontrolliert werden.

Kein Zutritt zum Gelände gewährt wird Personen, die

- keine gültige Zugangsberechtigung vorweisen können
- erkennbar unter starkem Alkohol oder Drogeneinfluss stehen
- erkennbar die Absicht haben den Event zu stören
- Kontrollmaßnahmen nicht zustimmen
- verbotene Sachen mit sich führen (vgl. Nr. 5.2) oder
- denen ein Hausverbot erteilt wurde.

Bei bereits erfolgtem Zutritt können Personen in diesen Fällen sowie bei sonstigen Verstößen gegen die Hausordnung der Veranstaltungsstätte verwiesen werden. Die Erstattung von Eintrittsgeldern – auch in Teilen – ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung und Räumung von Räumen, Gebäuden, fliegenden Bauten oder Freiflächen und/oder der Abbruch von Veranstaltungen angeordnet werden. In diesem Fall ist den Anweisungen des Ordnungspersonals Folge zu leisten. Die generelle Möglichkeit einer Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen beim Veranstalter geltend zu machen. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

1.1.3. Allgemeine Verhaltensregeln

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

Den Anweisungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sowie behördlicher Einsatzkräfte ist stets Folge zu leisten. Die Einrichtungen auf dem Gelände sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in angemessener Menge in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Bei erhöhtem Abfallaufkommen jedweder Art hat der Verursacher eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass dies umgehend vom Betriebsgelände entfernt wird. Die Kosten trägt der Verursacher. Flucht- und Rettungswege sowie Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder sind jederzeit freizuhalten.

Auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind an der RMCC 24 td. Stelle/ Kurhaus Information abzugeben. Personen oder Sachschäden sind unverzüglich zu melden.

1.1.4. Fahrzeugverkehr

Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen setzt eine hierfür erteilte Erlaubnis voraus. Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.

Gekennzeichnete Flächen wie Feuerwehrflächen, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Bei Verstoß gegen diese Regelung kann das Fahrzeug unverzüglich und kostenpflichtig abgeschleppt werden. Das Befahren von Hallen und sonstigen Flächen innerhalb von Gebäuden mit Kraftfahrzeugen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber gestattet. Sollte das Veranstaltungsprofil die Räumung der Parkgarage unter dem RMCC vorsehen, hat der Veranstalter die Kosten der Umsetzung zu tragen.

1.1.5. Verbote

Soweit keine ausdrückliche Genehmigung der WICM GmbH oder des Veranstalters vorliegt, ist auf dem gesamten Gelände untersagt:

- Rauchen – auch von E-Zigaretten – in allen geschlossenen Räumen
- Stehenlassen von unbeaufsichtigtem Gepäck. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung behält sich die WICM GmbH vor die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung zu stellen.
- Betteln und Belästigen von Personen
- Versperren von Flucht- und Rettungswegen
- Übernachten auf dem Gelände
- Gewerbliche Tätigkeiten
- Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, Anbringen von Aufklebern und Plakaten und Nutzung von Werbeträgern. Für Aussteller gilt eine gesonderte Regelung für die Kosten anfallen können.
- Gewerbliche Foto-, Film-, Video-, Ton-, Fernsehaufnahmen und -zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten
- Befahren des Geländes beispielsweise mit Kraftfahrzeugen, Zweirädern, Inlineskates, Rollschuhen, Segways, Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern und ähnlichen Fahrhilfen.
- Im Rahmen von Veranstaltungen können auf Sonderflächen gesonderte Regelungen gelten.
- Betrieb von Luftfahrzeugen (z.B. Drohnen) i. S. d. § 1 LuftVG

Das Mitführen der folgenden Gegenstände ist verboten:

- Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrer Besitzerin oder ihrem Besitzer hierzu bestimmt sind.
- Gesundheitsschädigende, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder radioaktive feste, flüssige oder gasförmige Substanzen.
- Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
- Sachen aus zerbrechlichem oder splitterndem Material.
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Sprengstoffe.
- Fahnen, Transparente, Transparentstangen sowie Propagandamittel, deren Inhalt rassistisch, fremden- feindlich, sexistisch oder radikal ist oder sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet.
- Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Geräte zur Herstellung von Fotografien, Film-, Video- oder Tonaufnahmen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.
- Die WICM GmbH ist berechtigt, einschränkende Bestimmungen bei der Zulassung von Besuchern zu erlassen und das Mitbringen von Gegenständen zu untersagen. Tiere sind verboten bzw. ist dies im Einzelfall von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson die Gebäude betreten.

1.1.6. Recht am eigenen Bild

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Betriebsgelände insbesondere bei Veranstaltungen regelmäßig Foto-, Film- und Videoaufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung, Dokumentation oder Werbung angefertigt werden. Mit dem Betreten des Betriebsgeländes willigen Besucher, Aussteller und sonstige Personen in solche Fotografien und Aufnahmen, auf denen sie abgebildet sind, und deren Veröffentlichung ein, soweit sie keine abweichende Erklärung gegenüber dem Fotografen abgeben.

1.1.7. Videoüberwachung

Im RMCC: Das Betriebsgelände wird von innen und außen unter Beachtung des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) zur Sicherheit der Besucher und Aussteller sowie zur Wahrung des Hausrechts videoüberwacht.

1.1.8. Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Die Wirkung der Lautstärke nach Außen ist zu berücksichtigen und/oder Pegelmessungen durchzuführen! Ggf. ist ein Schallschutzgutachten erforderlich.

Beim Einsatz von Beschallungssystemen des Kunden oder Standbetreibers deren Lautstärke die ELA / die der automatischen akustischen Alarmierung der Besucher übertönen kann ist eine technische Möglichkeit zur automatischen Abschaltung dieser Anlage vorzusehen.

Dies kann auf verschiedenen Wegen geschehen. Die Entscheidung über die Ausführung der automatischen Abschaltung obliegt der WICM GmbH. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird bei Musikveranstaltungen insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Der Veranstalter weist bei Veranstaltungen, bei denen im Publikumsbereich mit hohen Schallpegeln zu rechnen ist, auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich hin. Weitere Auflagen finden Sie unter Punkt 5.13.

1.2. Öffnungszeiten

1.2.1. Auf- und Abbaueiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten kann im RMCC in der Zeit von Montag bis Sonntag 07:00 bis 22:00 Uhr, im Kurhaus kann nach Absprache gearbeitet werden, soweit nicht vom Betreiber andere Zeiten bekannt gegeben werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleiben die Zugänge in die Gebäude außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Im Kurhaus sind die öffentlichen Bereiche 24 Std. zugänglich.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeiten

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Gebäude eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn geöffnet und eine Stunde nach Veranstaltungsschluss verschlossen, sofern dies nicht anderweitig vertraglich zwischen Betreiber und Veranstalter geregelt ist. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der WICM GmbH. Hierzu können zusätzliche Kosten anfallen.

2. Verkehr auf den Betriebsgeländen, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueit und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten. Der Beschilderung auf dem Ladehof des RMCC ist Folge zu leisten.

In allen Geländen der WICM GmbH finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung Anwendung. Die auf den Geländen der WICM GmbH zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

2.2. Rettungswege

2.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege, die Feuerwehrumfahrungen der Gebäude sowie die Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheits- und Sperrflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Sperrflächen für die Feuerwehr sind rot schraffiert dargestellt.

2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswege müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Manche Türen verfügen über Automatik- Öffnungen, die über die Brandfallsteuermatrix angesteuert werden.

Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Flucht- und Rettungswege in den Gebäuden dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Die WICM GmbH ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Auf Verlangen der WICM GmbH kann, auch aus logistischen Gründen, die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden. Die Fluchttüren dienen teilweise auch als automatische Zuluftöffnungen und dürfen somit unter keinen Umständen mit Vorhängen verhängt werden. (Halle Nord, Halle Süd, Terrassensaal).

2.3. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4. Standnummerierung

Eine Standnummerierung sowie eine entsprechende Gangbeschilderung sind obligatorisch. Soweit der Standbau dies technisch zulässt, werden alle Stände vom Veranstalter mit Standnummerierung gekennzeichnet.

2.5. Bewachung

Die allgemeine Überwachung des Veranstaltungshauses RMCC und des Freigeländes während der Laufzeiten der Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich durch die WICM GmbH. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die WICM GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der WICM GmbH beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

2.6. Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der WICM GmbH angeordnet werden.

2.7. Rettungswege-, Bestuhlungs- und Ausstellungspläne

Die Überlassung der Veranstaltungsflächen und Räume erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege-, Bestuhlungs- und Ausstellungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Änderung der zulässigen Besucherzahlen, der genehmigten Anordnung oder Anzahl von Tischen und Stühlen oder durch zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit Zustimmung des Betreibers und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Das Gleiche gilt für etwaige vom Veranstalter selbst angefertigte Bestuhlungs- oder Ausstellungspläne. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit neuer oder geänderter Pläne gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

Der Betreiber unterstützt den Veranstalter auf Anforderung bei der Erstellung und/oder Änderung entsprechender Pläne sowie Einholung entsprechender Genehmigungen. Zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

3. Technische Daten / Ausstattungen der Veranstaltungsgebäude Raumdaten

3.1. Die technischen Daten der Räumlichkeiten senden wir gern auf Anfrage:

RMCC: veranstaltungstechnik@wicm.de

Kurhaus: vat-khs@wicm.de

Jagdschloss Platte: jagdschloss-platte@wicm.de

3.1.1. Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

RMCC: Die allgemeine Beleuchtung in allen Räumen ist dimmbar. Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände: 230-400V Netzart: TN-C-S Netzfrequenz 50Hz. Die Netztoleranz liegt bei 10% nach VDE 0175-1. Die Beleuchtungen im Haus sind rein LED Beleuchtung. Die Beleuchtungsstärken betragen zwischen 300-500 Lux. Sie ist dimmbar über Touch- Paneele oder zentral über 24 Std-Stelle durch einen KNX-Bus regelbar. Werden die Hallensäle durch Trennwände in Segmente aufgeteilt stellen sich die Beleuchtungsanlagen auf die neue Raumsituation ein.

Kurhaus: Die technischen Daten zur Stromart und Spannung stimmen mit dem RMCC überein. Die Beleuchtung ist zum Teil umgestellt auf LED, größtenteils aber noch konventionell. Gedimmt werden kann über Lichtschalter und die Kurhaus-Info, teils über KNX-Bus.

Jagdschloss Platte: Die technischen Daten zur Stromart und Spannung stimmen mit dem RMCC überein. Konventionelle Beleuchtung (Leuchtstofflampen, Halogenlampen). Die Beleuchtung ist teilweise dimmbar über KNX.

3.1.2. Elektro- und Wasserversorgung

RMCC: Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen Nord und Süd über die im Boden befindlichen Versorgungskanäle. Pro Versorgungskanal sind drei 1/2" Wasserentnahmestellen verfügbar. Über eine Stromschiene kann an verschiedenen Stellen eine Leistung von 50KW pro Versorgungskanal entnommen werden.

Das RMCC hat drei eigenständige Energiestationen. Positioniert sind diese in der:

- Kronprinzenstraße, Versorgung Halle Süd mit 3000 KW gesamt. Für den Veranstaltungsbereich in diesem Trakt stehen ca. 2000KW zur Verfügung.
- Rheinstraße 20, Halle Nord die 2. Station in der Tiefgarage mit 3000 KW Gesamtleistung wo ca. 1800KW zur Verfügung stehen.
- Friedrich-Ebert-Allee steht die 3. Station in der Tiefgarage mit einer Gesamtleistung von 2000 KW wo für den Veranstaltungsbereich teils Foyer und teils Halle Nord ca. 1000 KW zur Verfügung stehen. Die Stromanschlüsse sind in den Hallen Nord EG, Süd EG, in den Spartenkanälen und teils an den verkleideten Wandscheiben mit Schuko und CEE Anschlüsse bis 125 Amp versehen.

In den Sälen der Halle Süd sind in der Deckenverkleidung der 5 Hallensegmente jeweilig Anschlusskästen mit 63Amp positioniert. Die Installierten Bodentanks im Gebäude sind rein mit Schuko-Anschlüsse versehen. Die meisten Bodentanks verfügen über Datenanschlüsse. Diese sind in den Spartenkanälen symmetrisch verteilt. Im Außenbereich verfügt das RMCC über 8 Unterflur- Selekranten, die maßgeblich Friedrich-Ebert-Allee und Lade Hof Süd angeordnet sind.

Die Leistung beträgt, jeweils 2 Stück zusammengeschaltet, 80 Amp. Zusätzlich sind Datenanschlüsse vorhanden. Diese Unterflur- Selektanten verfügen auch über einen Frischwasseranschluss 3/4 Zoll. Leistungsanforderungen über 40KW müssen gesondert bei der WICM angemeldet werden. Die Kosten für diese Zusatzleistung trägt der Kunde.

3.1.3. Kommunikationseinrichtungen

RMCC: Die Versorgung der Stände mit Datenanschlüssen erfolgt in den Hallen über die Versorgungskanäle im Boden. Im Außenbereich verfügt das RMCC über 8 Unterflur- Selektanten die maßgeblich Friedrich-Ebert-Allee und Ladehof Süd angeordnet sind. In diesen Selektanten sind Datenanschlüsse vorhanden. Der eigene Betrieb von WLAN Systemen ist nicht gestattet.

3.1.4. Sprinkleranlagen

RMCC: Alle Hallen, Foyers und Veranstaltungsräume sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Die Gefahrenmeldeanlagen im Haus bestehen aus der Brandmeldezentrale mit ca. 2500 Rauchmeldern und ca. 50 Rauchansaugsystemen. Weiter existiert eine SAA- Alarmierung zur Evaluierung des Hauses.

Die Halle Nord verfügt zusätzlich über eine Sprühflutlöschanlage. Diese wird über ein gesondertes RAS angesteuert. Die Verwendung von Nebelmaschinen und Dunsterzeugern ist verboten. Arbeiten, welche Rauch, Nebel oder Dampf verursachen sind dringend anmeldungspflichtig und dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung und Freigabe durch die WICM GmbH vor dem Einsatz erfolgen. Für eine Auslösung der Sprühflutlöschanlage ist der Kunde haftbar. Das Gebäude ist komplett mit Rauchmeldern ausgestattet. Diese sind mit der BMZ (Brandmeldezentrale) verbunden und melden automatisch an die Feuerwehr. Es erfolgt eine automatische Sprachalarmierung in den betroffenen Bereichen. Mit Fehlalarmen in Verbindung stehende Kosten werden nach dem Verursacherprinzip umgelegt.

Kurhaus: Im Kurhaus ist keine Sprinkleranlage vorhanden. Es ist jedoch eine Brandmeldezentrale mit Rauchmeldern eingebaut. Ebenso existiert eine SAA-Alarmierung zur Evakuierung des Gebäudes. Die Verwendung von Nebelmaschinen und Dunsterzeugern ist verboten. Arbeiten, welche Rauch, Nebel oder Dampf verursachen sind dringend anmeldungspflichtig und dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung und Freigabe durch die WICM GmbH vor dem Einsatz erfolgen. Die Rauchmelder sind mit der BMZ (Brandmeldezentrale) verbunden und melden automatisch an die Feuerwehr. Mit Fehlalarmen in Verbindung stehende Kosten werden nach dem Verursacherprinzip umgelegt.

3.1.5. Heizung, Lüftung

Im RMCC sind Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung und Kühlunterstützung installiert. Das Haus verfügt insgesamt über 22 Lüftungsanlagen, genannt RLT-Anlagen mit Wärmerückgewinnung und Kühlunterstützung. Temperatureinstellung können autark in den VA-Räumen oder über eine GLT (Gebäudeleittechnik) reguliert und eingestellt werden.

Zur Kühlung stehen 4 Stück Kältemaschinen mit einer Kühlleistung von 2000KW Leistung zur Verfügung. Zusätzlich lassen sich durch eine Wärmepumpe weitere Kühlleistungen von 285 KW zuschalten.

Im Kurhaus gibt es 3 zentrale Lüftungsanlagen, welche alle Räume mit Frischluft versorgen. Zwei der drei Lüftungsanlagen sind mit einem Wärmerückgewinnungssystem ausgestattet (ECO-Wände). Zur Kühlung stehen 2 Kältemaschinen mit einer Kühlleistung von 244 kW bzw. 182 kW. Im Jagdschloss Platte wird mit einer Ölheizung geheizt und verfügt über eine zentrale Lüftungs- und Kälteanlage.

3.1.6. Störungen

RMCC: Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich der Veranstaltungsleiter und die 24 Std. Stelle zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die WICM GmbH nicht.

Kurhaus: Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich der Veranstaltungsleiter und die Kurhaus Information zu informieren.

Jagdschloss Platte: Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich der Projektleiter zu informieren.

3.2. Freigelände

RMCC: Das gesamte Grundstück des RMCC ist mit einer Tiefgarage unterkellert. Vor dem Befahren mit LKW oder schweren Arbeitsgeräten wie z.B. Kränen oder Baugeräten ist über die Logistik-Abteilung des RMCC eine Genehmigung einzuholen. Insbesondere darf im überdachten Bereich vor den Hallen und auf der öffentlichen Durchwegung keine Brandlast z.B. in Form von Ständen stehen, um die Rettungswegbreite nicht einzuschränken und ein Überschlagen von Flammen zu verhindern. Auf dem gesamten Gelände (inkl. den Freigeländen) gelten ergänzend die „Logistikrichtlinien im RheinMain CongressCenter“. in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Standbaubestimmungen

4.1. Standsicherheit

Jegliche Aufbauten von Veranstaltern und Ausstellungsstände von Ausstellern/Messebauern einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Veranstalter, Aussteller oder Messebauer verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden: $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der WICM GmbH vorzulegen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen. Die WICM GmbH behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Stand- sicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

4.2. Standbaugenehmigung für einen Messestand

Die Prüfung und Freigabe der Standpläne erfolgt über unseren interaktiven Fragebogen.

Alle Aussteller erhalten frühzeitig einen Link zu unserem Fragebogen. Dabei spielt es keine Rolle wie groß die Ausstellungsfläche ist. Aus den Fragen ergibt sich das weitere Vorgehen bei Sonderkonstruktionen und Besonderheiten in den Aufbauten wie z.B.

- mehrgeschossige Aufbauten: benötigen wir eine statische Berechnung der Konstruktion von einem Statiker.*/**
- Kino- oder Zuschauerräume und sogenannte „Raum in Raum“ Konzepte, Szeneflächen: Standsicherheitsnachweis und Baubeschreibung erforderlich. Anzeige der Fluchtweglängen zum nächsten Hallengang.**
- geschlossene Deckenflächen ≥ 30 m², benötigen eine mobile Brandmeldeanlage (s.Punkt 4.4.2 Standüberdachung).
*/**
- Bauhöhe ≥ 4 m, Podeste ≥ 20 cm: benötigen einen Standsicherheitsnachweis.**

*Zusätzlich anfallende Kosten werden dem Veranstalter/Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

**Wir benötigen einen Upload der genauen Angaben zu Bemaßung und Position als pdf Pläne im Fragebogen.

Bitte beachten Sie, dass wir aufwendige Standkonstruktionen frühzeitig, d.h. 6 Wochen vor Aufbaubeginn vorliegen haben.

Bei allen Outdoor Veranstaltungen, gelten die jeweilig vertraglich vereinbarten Nutzungsbedingungen / Standbaubestimmungen und Übertrag der Betreiberpflichten der WICM GmbH.

4.2.1. Prüfung und Freigabe von Standbauten

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Technischen Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen bei der Gestaltung und Ausführung aller Stände eingehalten werden. Die WICM GmbH behält sich vor, eine Errichterbescheinigung nach erfolgtem Aufbau einzufordern.

4.2.2. Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen zustimmungspflichtig.

4.2.3. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen und Verordnungen oder dem Stand der Technik nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die WICM GmbH berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

4.2.4. Haftungsumfang

Jegliche Schadenersatzansprüche wegen Abhandenkommen, Beschädigung oder Beeinträchtigung der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstiger Unterlagen gegen die WICM GmbH, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen.

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die WICM GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

4.3. Bauhöhen

Die maximalen Bauhöhen für Standbau, Rigging sowie Werbung erhalten Sie auf Anfrage per E-Mail an:

RMCC: veranstaltungstechnik@wicm.de.

Kurhaus: vat-khs@wicm.de

Jagdschloss Platte: jagdschloss-platte@wicm.de

Unter Raumdecken/Sprinkleranlagen muss bei oben offenen Bauten mindestens 1,00 m freie Fläche vorliegen. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Bauliche Einschränkungen können hallenspezifisch vorhanden sein. Alle Maße sind vor Ort zu überprüfen. Die WICM GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Die lichte Höhe von Innenräumen muss mindestens 2,30 m betragen. Die Rückseiten zu Nachbarständen sind ab einer Höhe von 2,50 m glatt und weiß auszubilden.

Räume im RMCC	Maximale Bauhöhe
Halle Nord	8,00 m
Halle Süd	5,00 m
Terrassensaal	5,00 m
Foyers	3,00 m
Studios	2,50 m
Logen	2,50 m
Räume im Kurhaus	Max. Bauhöhe
Foyer	4,00 m
Friedrich-von-Thiersch-Saal	4,00 m
Christian-Zais-Saal	4,00 m
Fjodor-Dostojewski-Saal	2,50 m
Carl-von-Ibell Zimmer	2,50 m
Salon Ferdinand Heyl	2,50 m
Muschelsaal	4,00 m
Salon Carl Schuricht	2,50 m
Salon Kaiser Wilhelm	2,50 m
Wintergarten	3,00 m
Terrasse	2,50 m
Kolonnade	
Foyer	2,50 m
Rotunde	3,00 m
Galerie Rotunde	3,00 m
Galerie Hygieia	3,00 m

Alle Angaben sind ohne Gewähr und ggf. vor Ort nach Absprache zu prüfen.

4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1. Brandschutz

4.4.1.1. Standbau-, Dekorations- und Vorhänge für Szeneflächen

Generell dürfen in den Gebäuden keinerlei leichtentflammare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragenden Konstruktionsteilen können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (Kabelbinder aus Kunststoff sind nicht zulässig). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Alle Standbau-, Dekorations- und sonstige Materialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0, d.h. schwerentflammbar sein und dürfen weder brennend abtropfen noch toxische Gase entwickeln.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind als Dekorationsmaterial in allen Räumen der Gebäude nicht erlaubt. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren oder alternativen Antriebstechniken dürfen in alle Gebäuden nur mit Genehmigung der WICM GmbH ausgestellt werden.

Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein. Das Bereitstellen von geeigneten und ausreichend bemessenen Löschmitteln ist zu gewährleisten.

Für alle Fahrzeuge, Traktoren, Arbeits- und Baugeräte gilt: Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht verfahren werden können und von außen gegen wegrollen gesichert sind. "Nicht verfahren werden können" bedeutet: Schlüssel abgezogen oder Hauptschalter ausgeschaltet beziehungsweise Starter oder Batterie abgeklemmt. Hydraulik Hub und Hebeeinrichtungen bei Traktoren und Baumaschinen müssen gegen ungewolltes Bewegen, insbesondere senken über Publikum gesichert sein. Temporäre Ladevorgänge von E-Fahrzeugen sind während des Veranstaltungsbetriebs unter bestimmten Auflagen möglich.

Ladevorgänge sind im Rahmen der Standbaugenehmigung beim Veranstalter und der WICM GmbH, Abteilung Technisches Veranstaltungsmanagement, mindestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn schriftlich anzumelden und dürfen erst nach der Genehmigung und mit vorliegender Erlaubnis realisiert werden.

4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der WICM GmbH.

4.4.1.5. Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und im Freigelände muss von der WICM GmbH genehmigt werden.

4.4.1.6. Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der WICM GmbH.

4.4.1.7. Nebelmaschinen, Hazer, Sparkulars und Laseranlagen

RMCC / Kurhaus: Da der Einsatz von Shownebel, Sparkulars und Haze in den Ausstellungshallen und Kongressräumen vorhandene automatische Brandmelder und Sprinkleranlage auslösen kann, muss der Einsatz entsprechender Geräte rechtzeitig, d.h. bis sechs Wochen vor Aufbaubeginn bei der WICM, Technisches Veranstaltungsmanagement, schriftlich angemeldet werden. Die formlose Anmeldung mit der Gefährdungsbeurteilung muss Anzahl, Modell des/der Gerätes/e, Positionsplan sowie Angaben zur Art der Nebelerzeugung beinhalten. Ebenso müssen die Betriebsanleitung des Gerätes und das Sicherheitsdatenblatt des Nebelfluid vorgelegt werden.

Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Außerbetriebnahme von Brandmeldeeinrichtungen können von der WICM GmbH Aussteller oder Veranstalter weiterberechnet werden. Wird der Einsatz von Nebelmaschinen nicht mit der WICM GmbH abgestimmt und dadurch ein Fehlalarm der Brandmeldeanlage ausgelöst, müssen wir die Kosten für Feuerwehreinsätze an den Verursacher weiterleiten.

Für die Verwendung in den Gebäuden sind ausschließlich Nebelfluid einzusetzen, die weder entzündlich, leicht entzündliche noch hochentzündliche Stoffe im Sinn des § 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind und nach geltenden EU-Richtlinien keine Gefahrstoffe sind. Nebelflüssigkeiten dürfen nur in Originalgebinden des Herstellers gelagert werden. Im Betrieb ist darauf zu achten, dass kein Hitzestau entsteht und dass Gehäuse die Wärme ungehindert abgeben kann. Zur Vermeidung einer Brandgefährdung durch Überhitzen nach einer Fehlfunktion müssen nicht im Gebrauch befindliche Nebelgeräte spannungsfrei geschaltet werden. Der Einsatz von Laseranlagen ist grundsätzlich anmeldepflichtig und unter Berücksichtigung der Bedingungen von Punkt 5.10.3 durchzuführen.

4.4.1.8. Aschenbehälter, Aschenbecher

Alle Gebäude der WICM GmbH sind grundsätzlich rauchfreie Gebäude. Das Rauchen ist nur an den vorgesehenen Stellen gestattet. Zigaretten sollen in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. In den Versammlungsstätten besteht grundsätzlich Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und während der Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

4.4.1.9. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Aufgestellte Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Die Beauftragung der Entleerung hat durch den Aussteller bzw. den Veranstalter zu erfolgen. Weitere Informationen können dem Entsorgungskonzept des RMCC entnommen werden.

4.4.1.10. Spritzpistolen, Nitrolacke, Reinigungsmittel, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen ist in allen Räumlichkeiten der WICM GmbH verboten. Die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist ebenfalls untersagt. Die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten sowie giftige Dämpfe freisetzende Bau- und Arbeitsmaterialien sind unzulässig.

4.4.1.11. Feuergefährliche Arbeiten

Alle feuergefährlichen Arbeiten wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Trennen und Schleifen müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der WICM GmbH beantragt werden. Die Genehmigung der Arbeiten erteilt die WICM GmbH mit dem Erlaubnisschein (Schweißschein). Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe jederzeit einsatzbereit zu halten.

4.4.1.12. Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die WICM GmbH ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen. Es gelten ergänzend die „Logistikrichtlinien im RheinMain CongressCenter“.

4.4.1.13. Feuerlöscher

Jeder Messestand muss mit mindestens einem für die Brandgefahr geeigneten Feuerlöscher ausgestattet sein. Je weitere 200 m² ist ein zusätzlicher Feuerlöscher vorzuhalten.

Um eine eindeutige Zuordnung der Feuerlöscher innerhalb der Standfläche zu ermöglichen, sind diese durch den Aussteller mit der Standnummer sowie dem Ausstellernamen zu kennzeichnen.

4.4.2. Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Räumen und Ausstellungshallen alle Konstruktionen nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind oder wenn sprinklertaugliche Stoffe mit einer Mindestmaschenweite von 2 x 4 mm oder 3 x 3 mm genutzt werden (kein Smoke Out). Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen.

Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden (für zweigeschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.9.2). Bis zu 30 m² zusammenhängende Deckenfläche pro Stand, jedoch nicht mehr als 50 % der Standfläche dürfen ohne weitere Maßnahmen geschlossen ausgeführt werden. Um die Addition mehrerer Deckenfelder die maximale Größe der Fläche von 30m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Falls es bei einer Unterschreitung des Abstandes – auch standübergreifend zu einer größeren Deckenfläche kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen auch für den betroffenen Nachbarstand.

Auch mehrere bis zu 30 m² große Deckenfelder innerhalb eines Messestands sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 3.00 m zwischen den Deckenfeldern eingehalten wird. Geschlossene Decken größer als 30 m² sind freigabepflichtig. Die Pläne zur Freigabe sind bis sechs Wochen vor Aufbaubeginn bei der WICM GmbH, Email: veranstaltungstechnik@wicm.de einzureichen.

Die Installation der entsprechenden Einrichtung (Brandmeldeanlage, optisch-akustischer Alarm etc.) erfolgt durch Servicepartner der WICM GmbH und ist kostenpflichtig

Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden (Für zweigeschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.9.2) Wird von dieser Forderung abgewichen, sind Kompensationsmaßnahmen vom Standbauer vorzunehmen. Diese sind mit der WICM GmbH abzustimmen, zusätzliche Kosten werden an den Veranstalter, Aussteller oder Standbauer berechnet und stehen unter deren Vorbehalt.

4.4.3. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden.

Für Konstruktionen aus Glas (in Böden, Brüstungen, Fassaden und Decken) nehmen Sie bitte mit der Abteilung Technisches Veranstaltungsmanagement Kontakt auf.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4. Aufenthaltsräume/Gefangene Räume

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Aufenthaltsräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen. Die Anordnung gefangener Räume (Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere genutzte Räume verlassen werden können) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (min. 90 cm), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss. Es muss eine Sichtverbindung zu dem davorliegenden Raum bestehen. Gegebenenfalls müssen in gefangenen Räumen kostenpflichtig mobile Rauchmelder montiert werden.

4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1. Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit. Die Rettungswege sind nach ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

4.5.2. Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht möglich.

4.6. Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren, soweit sie nicht mit Stufengänge oder Rampen mit tiefer liegenden Flächen verbunden sind. Rampen in Flucht- und Rettungswegen dürfen max. eine Steigung von 6 % haben. Die Brüstung muss mindestens 1,10 m hoch sein. Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Die Handläufe sind fest, griffsicher und ohne freie Enden auszuführen. Für das Podest ist ein prüffähiger, statischer Nachweis zu erbringen; für die Prüfung und Abnahme dieser Sonderkonstruktion entstehen Kosten, die an den Aussteller/Messebauer weiterberechnet werden.

Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Unter Podesten und Podien darf kein Lager entstehen. Sie sind brandlastfrei auszuführen. (MVStättVo §11, Absatz 2), (siehe 4.9.6).

4.7. Standgestaltung

4.7.1. Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Veranstalter/Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Standrückseiten ab einer Höhe von 2,50 m, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

4.7.2. Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der WICM GmbH gekennzeichnet. Jeder Veranstalter, Aussteller/ Standbauer ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, die geltenden Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien zu informieren. Die WICM GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Maßen auf Hallen- und Standplänen bzw. Wegbeschaffenheit. Die Standfläche ist unbedingt einzuhalten, auch Beleuchtungskörper und Schilder dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

4.7.3. Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. An den Säulen des RMCC und an Vertäfelungen dürfen grundsätzlich keine Gegenstände und Schilder angelehnt, gelagert oder befestigt werden. Das Anbringen von Plakaten im gesamten Haus ist nicht gestattet.

4.7.4. Fußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Beim Verlegen von Bodenbelägen ist darauf zu achten, dass nur rückstandsfreies Klebeband verwendet wird. Bitte kleben sie kein doppelseitiges Klebeband direkt auf die Fußböden. Hier darf nur nach vorherigem Abkleben mit Paketklebeband doppelseitiges Klebeband verwendet werden. Eventuelle Schäden die durch die Verwendung von Klebebändern am Boden entstehen werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Die Fußböden dürfen weder gestrichen noch beklebt werden.

Es dürfen keine Flüssigkeiten in die Versorgungskanäle im Boden eingeleitet werden. Es dürfen keine eigenen Montagen in den Spatenkanälen/Versorgungskanälen durchgeführt werden.

4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach DGUV 17/18 auszuführen. Dies gilt auch für Pre-Rigg und Ground-Support.

Beim Auf- und Abbau von Traversensystemen oder scharfkantigen Elementen muss eine sachgerechte Unterlage benutzt werden, um den Boden nicht zu beschädigen. Abhängungen von der Hallen- oder Raumdecke sind genehmigungspflichtig. Die Abhängungen sind nur an den davor vorgesehenen Stellen möglich. Die Ausführung der Hängepunkte ist nur durch die durch die WICM GmbH beauftragte Fachfirma möglich.

Das Betreten der Obermaschinerie in Halle Nord sowie im Kurhaus dem Friedrich-von-Thiersch-Saal ist nur Mitarbeitern der WICM GmbH und durch die WICM GmbH beauftragten Unternehmen gestattet. Bei komplexen Systemen (z.B. dreidimensionale Punkt Anordnung) muss ein Lastenplan zusammen mit der Bestellung der Punkte eingereicht werden. Die WICM GmbH kann ohne Angabe von Gründen eine statische Berechnung anfordern und diese kostenpflichtig prüfen lassen. Während des Aufbaus von Lasten mit Hilfsmitteln ist darauf zu achten, dass sich keine Personen unter der Last aufhalten. Schrägzüge, sogenannte „Bridle“, an Abhängepunkten sind auf dem Gelände der WICM GmbH unzulässig. Die WICM GmbH behält sich vor, bei statisch unbestimmten Systemen die Installation von Lasterfassungssystemen zu verlangen.

Die Lasterfassungssysteme sind grundsätzlich durch die WICM GmbH oder ihrem Vertragspartner zu installieren. Lasterfassungssysteme sind kostenpflichtig und werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Der Einsatz von Lastmesszellen kann die maximale Abhängehöhe minimieren.

4.7.5.1. Anschlagmittel, Karabiner, Safetys, Safety Seile; Traversenanschlüge, Verbindungsmittel (Kabelbinder)

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Als Verbindungsmittel als auch zur Sicherung (Safeties nach DGUV 17/18) dürfen nur zugelassene Verbindungsmittel u.a. hochfeste Schäkkel, Schraubkarabiner verwendet werden. Statisch notwendige Befestigungen dürfen nur mit dafür zugelassenen Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Monteure müssen einen Sachkundenachweis (Sachkundiger für Anschlagmittel) erbringen. Dimensionierung muss den zu erwartenden Anforderungen entsprechen. Ein Nachweis über die Dimensionierung ist zu führen.

4.7.5.2. Kettenzüge

Elektrokettenszüge sind an (Igyw SQ P2) gebunden. Jährliche Prüfung der Elektrokettenszüge ist durch Mitführung der Prüfdokumente nachzuweisen. Diese Prüfung ersetzt nicht die 4 jährlichen Prüfungen durch einen Sachverständigen.

Grundsätzlich dürfen Handkettenszüge nur für sogenannte einstängige Systeme verwendet werden. Der Einsatz in komplexen Systemen ist nicht gestattet. Der Trag- und Lasthaken eines Handkettenszugs muss sich in einer lotrechten Gerade über dem Schwerpunkt der Last befinden. Für jeden im System befindlichen Handkettenszug muss während des gesamten Auf / und Abbauprozesses eine geeignete Person anwesend sein. Ein Anheben der Last ohne die erforderliche Personenanzahl ist untersagt. Die Gewichte von Kettenzügen und Anschlagmaterialien sind im Lastplan aufzuführen und in die Punktlast einzukalkulieren. (Hand-)Kettenszüge und Hebebänder (Polyesterrundschlingen) sind immer zusätzlich mit einem Stahlseil oder einer zugelassenen Kette zu sichern und aus der Last zu nehmen.

4.7.6. Standbegrenzungswände

Auf Bestellung werden von der WICM GmbH im Allgemeinen einheitliche Standtrennwände in einer Höhe von 2,50 m aufgestellt. Bei ein- und zweiseitig offenen Ständen sind jeweils 5 cm von der bestätigten Standbreite abziehen, um das lichte Maß zu erhalten. Die Trennwände dürfen auf keinen Fall beschädigt werden. Die WICM behält sich vor, dem Aussteller die Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Instandsetzung zu berechnen. Das Standwandssystem hat eine beschichtete Oberfläche an der nicht genagelt, geschraubt, be-/geklebt und die nicht gestrichen werden darf.

4.7.7. Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausruflanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

4.7.8. Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.8. Freigelände

Bei Aufbauten im Außenbereich gelten sinngemäß die vorangestellten Regeln. Bei Aufbauten im Außenbereich ist im erforderlichen Standsicherheitsnachweis der Freifläche Rechnung zu tragen und die Windlast einzukalkulieren. Das Setzen von Erdnägeln sowie Bodenaufbrüche sind verboten. Auf der Brunnenanlage dürfen keine Aufbauten errichtet werden. Die Außenbeleuchtung des RMCC darf nicht durch Aufbauten eingeschränkt werden. Grünflächen dürfen grundsätzlich nicht bebaut werden. Bäume und deren Wurzelwerk dürfen nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Sofern die Aufbauten als sogenannte fliegende Bauten eingestuft sind muss ein gültiges Prüfbuch vorliegen.

Bei der Genehmigung von Aufbauten im Außenbereich muss sichergestellt werden, dass die Fläche im Unwetterfall schnell geräumt werden kann. Dafür muss eine verantwortliche Person benannt werden. Diese Person muss über eine Mobilnummer während der gesamten Standdauer des Baus erreichbar sein und im Gefahrenfall sofortige Gefahrenabwehr einleiten können. Sollte der Ansprechpartner nicht erreichbar sein trägt der Veranstalter die Kosten für eventuelle Maßnahmen die die WICM GmbH zur Gefahrenabwehr trifft. Bei allen Outdoor Veranstaltungen, gelten die jeweilig vertraglich vereinbarten Nutzungsbedingungen und Übertrag der Betreiberpflichten der WICM GmbH.

4.9. Zweigeschossige Bauweise

4.9.1. Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit schriftlicher Zustimmung der WICM GmbH, Technisches Veranstaltungsmanagement möglich. Die Anfrage ist bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn zu stellen. Die Prüfung der zweigeschossigen Bauweise ist für den Veranstalter, Aussteller oder Messebauer kostenpflichtig. Diese Prüfkosten enthalten nicht die Kosten einer erforderlichen Brandmeldeanlage oder anderer brandschutztechnischen Maßnahmen, die erforderlich werden können.

4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die WICM GmbH behält sich vor, nach eigenem Ermessen im Interesse der Gesamtgestaltung der Halle und aus Sicherheitsgründen zweigeschossige Aufbauten abzulehnen. Die lichten Höhen von Innenräumen bei mehrgeschossiger Bauweise mindestens 2,30 m betragen.

Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten.

Die durch das Obergeschoss überbaute Standfläche ist ab einer Obergeschossfläche von 30 m² mit einer automatischen Brandmeldeanlage/Raummeldern auszustatten. Diese Rauchmelder sind über die Brandmeldezentrale mit der Feuerwehr verbunden und werden temporär in das Meldeverfahren eingebunden. Dafür werden temporäre Laufkarten erstellt. An der Erstellung hat der Anmelder mitzuwirken. Ggfs. sind auch andere Maßnahmen bzw. ein Brandschutzgutachten einzureichen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind vom Veranstalter, Aussteller/ Standbauer bei der WICM GmbH, Technisches Veranstaltungsmanagement zu bestellen.

Von der WICM GmbH werden die Installationen veranlasst und die hierfür entstehenden Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die der WICM GmbH überlassene, geprüfte oder prüffähige Baustatik wird zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den vorgelegten Ausführungsplänen an ein von der WICM GmbH beauftragtes Ingenieurbüro übergeben. Sollte keine, von einem zweiten Statiker geprüfte Statik vorliegen, wird das Ingenieurbüro die Prüfung selbst vornehmen und separat an den Veranstalter oder Aussteller weiterberechnen. Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu überprüfen.

4.9.3. Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschosdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE [Kat C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

- Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und
- Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros, erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$.
- Eine uneingeschränkte Nutzung als freizugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$.
- Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden.
- Zur Erzielung einer ausreichenden Längs- Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ ($q_k = \text{lotrechte Nutzlast}$) anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.12 DE eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 – C4] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z. B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (s. Punkt 3.1. Hallendaten).

4.9.4. Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m², werden mindestens zwei Treppen benötigt, die entgegengesetzt anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen.

Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Wendel- bzw. Spindeltreppen als notwendige Treppen sind unzulässig. Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen.

Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

4.9.5. Baumaterialien

Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0, d.h. schwerentflammbar sein und dürfen weder brennend abtropfen noch toxische Gase entwickeln.

An tragenden Konstruktionsteilen können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie z.B. Polystyrol-Hartschaum, PVC oder ähnliche, sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen nicht verwendet werden.

Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu starker Rauchentwicklung beitragen.

4.9.6. Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6. und Punkt 4.9.3. auszuführen.

Das Obergeschoss muss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Ansonsten sind entsprechende brandschutz- technische Maßnahmen erforderlich.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein zugelassener und geeigneter Feuerlöscher (entsprechend DIN 14406/EN3) pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1. Allgemeine Vorschriften

Der Veranstalter/Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz-, und Unfallverhütungsvorschriften auf der vertraglich überlassenen Fläche verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Die Vorschriften aus dem SchwarzArbG sind einzuhalten.

5.1.1. Schäden

Jede durch den Veranstalter/Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Veranstaltungsgelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers oder Verursachers durch die WICM GmbH oder deren Beauftragte beseitigt.

5.1.2. Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand/ im Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf- und Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Stanbauleiter / Montageleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der WICM im Veranstaltungsbereich / Messestand. Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemäß der aktuell gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände umzusetzen.

5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Im RMCC ist der Einsatz von Kränen, Gabelstaplern, Hubarbeitsbühnen und sonstigen Be- und Entladehilfen ausschließlich dem Logistikservice der WICM GmbH vorbehalten. Der Einsatz firmeneigener Gabelstapler ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Gabelstapler zum Be- und Entladen können bei Bedarf durch den Logistikservice der WICM entgeltpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Der Einsatz von elektrisch betriebenen Hubwagen zum ebenerdigen Warentransport ist erlaubt. Elektrisch betriebene Hubwagen, Hubarbeitsbühnen und Cherry-Picker sind ausschließlich für Montagearbeiten auf der angemieteten Veranstaltungs- oder Standfläche und nicht für Be- und Entladungen gestattet.

5.3. Elektroinstallation

5.3.1. Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse die ausschließlich von den Vertragspartnern der WICM GmbH hergestellt werden. Die Stromversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Veranstaltungstag eine Stunde nach Messeschluss eingestellt. Aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes alle Verbraucher auszuschalten. Ausnahme: Notbeleuchtung und sicherheitstechnische Anlagen, Kühlschrank, Computer und Server, die für die Standtechnik notwendig sind und bei denen ein Neustart mit großem Aufwand verbunden ist.

5.3.2. Standinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb von Veranstaltungsaufbauten und Ausstellerstände werden nach Bestellung von der WICM GmbH ausgeführt. Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder

von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE. Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711. Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist FI- Schutzschaltung 30 mA vorgeschrieben.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Potentialausgleich (Ständerung) an Metallkonstruktionen (z.B. Traversen) mit elektrischen Verbrauchern sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Potentialausgleich (Kupfer, mind. 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Außerdem dürfen nur Leitungen wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden.

In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Ein Merkblatt steht auf Anforderung zur Verfügung. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. Der Veranstalter / Aussteller übernimmt die volle Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Elektroinstallationen an Hallen und Gebäudeteilen der WICM GmbH sowie an Messeständen und Exponaten von Mitausstellern entstehen können.

5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme abgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen ausschließlich auf nicht brennbaren, wärmebeständigen und nicht wärmeleitenden Unterlagen montiert werden.

5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung

Veranstaltungsaufbauten und Ausstellerstände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlicheneigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.3.6. Potentialausgleich

Der Aussteller technischer Arbeitsmittel ist im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes verpflichtet, sich nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie den jeweiligen harmonisierten Vorschriften der EU zu richten. Benutzer oder Dritte müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung gegen Gefahren an Leben und Gesundheit geschützt werden. In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne die dazugehörigen Schutzeinrichtungen vorgeführt werden. Sollten technische Arbeitsmittel in Funktion gezeigt werden, können Geräteteile oder Schutzeinrichtungen auch aus durchsichtigem Werkstoff bestehen, sofern damit die gleiche Sicherheit gewährleistet ist. Ausgestellte technische Arbeitsmittel können während der Dauer der Veranstaltung durch eine Kommission einer Sichtprüfung unterzogen werden. Wird dabei festgestellt, dass das technische Arbeitsmittel nicht den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes entspricht, kann die zuständige Behörde u.a. ein Bußgeld verhängen oder das Ausstellen mit sofortiger Wirkung untersagen, selbst wenn dieses bereits für die Ausstellung aufgestellt ist. Bei bestimmten Maschinen und Geräten (technische Arbeitsmittel) ist eine CE-Kennzeichnung als sichtbares Zeichen für die Einhaltung o.g. Vorschriften anzubringen.

Zur Überprüfung, ob die einschlägigen Vorschriften bei der CE-Kennzeichnung eingehalten wurden, sind vom Aussteller am Ausstellungsstand in deutscher Sprache sowohl die EU-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung als auch die Betriebsanleitung bereitzuhalten. Nach § 3 Abs 5 ProdSG ist es zulässig, dass bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen nicht entsprechende technische Arbeitsmittel ausgestellt werden, sofern der Aussteller deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Übereinstimmung mit den Anforderungen hergestellt hat. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Die WICM GmbH ist berechtigt, jederzeit das Vorführen und Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht dabei Gefährdungen oder Belästigungen zu befürchten sind. Unberührt hiervon bleibt das Recht der zuständigen Behörde der Stadt Wiesbaden, Untersagungsverfügungen zu erlassen.

5.4. Wasser- und Abwasserinstallation

Im RMCC: Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält nach Möglichkeit einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der WICM GmbH oder deren Beauftragten durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Wasseranschluss steht nach Freigabe unter Normbetriebsdruck. Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist. Aus Hygienegründen werden an den Zapfstellen Standrohre mit Rücklaufverhinderer verwendet. Somit verbleibt an der

Technische Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen / Stand Juli 2022

Zapfstelle am Versorgungskanal ein Kasten von ca. 30cm * 30cm und ca. 40cm Höhe. Vom Versorgungskanal bis zum Standort der Zapfstelle werden die Schläuche auf dem Hallenfußboden verlegt. Hierzu muss bei der Standplanung also dringend ein doppelter Boden vorgesehen werden. Link zur Trinkwasserverordnung Landeshauptstadt Wiesbaden:

<https://www.wiesbaden.de/vv/produkte/53/14101010000009472.php>

Unter diesem Link unter „Informationen“ finden Sie das entsprechende Merkblatt der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Messen und ähnlichen Veranstaltungen.

5.5. Druckluft / Gasinstallation

5.5.1. Druckluft

Das RMCC verfügt über keine zentrale Druckluftversorgung.

5.5.2. Gas

Das RMCC verfügt über keine zentrale Gasversorgung.

5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgas- anlagen

5.6.1. Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.6.2. Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen. Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen. Bei Vorfürungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

5.6.2.1. Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Anstatt der normalen Schutzabdeckungen dürfen sichere transparente Abdeckungen verwendet werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2. Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde ggf. gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt. Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auskünfte zu den entsprechenden Vorschriften erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG- Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3. Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die WICM GmbH berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.2.4. Ergänzende Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein und es dürfen keine ungesicherten Lasten über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der DGUV Information 215-314 „Lasten über Personen“. Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absenken von Anbauteilen der Geräte/Lasten möglich ist. Dies kann z.B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen. Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweispflichtig. Die WICM GmbH behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

5.6.3. Druckbehälter

5.6.3.1. Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Teile erkennbar zu machen.

5.6.3.2. Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch einen durch die WICM GmbH bestellten Sachverständigen unterzogen werden. Diese Abnahme ist kostenpflichtig. Anfragen sind an Ihren Projektverantwortlichen der WICM GmbH zu richten. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss zu jeder Zeit am Messestand anwesend sein.

5.6.3.3. Mietgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben. Die Bereitstellung der Mietgeräte ist kostenpflichtig.

5.6.3.4. Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

5.6.5. Abgasanlagen

Brennbare, gesundheitsgefährdende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über zu planenden Abzugsanlagen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung ins Freie abgeführt und ggf. gereinigt werden. Die Montage kann nur über die WICM GmbH erfolgen. Die Montage und Demontage sowie die Planung ist kostenpflichtig. Die Leistungen werden nur bei rechtzeitiger Auftragserteilung und Bezahlung im Voraus ausgeführt.

5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen

5.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in allen Gebäuden und auf allen Geländen ist ohne schriftliche Freigabe der WICM GmbH verboten.

5.7.1.1. Freigabe Für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss eine Freigabe bei der WICM GmbH, Technisches Management, schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Die TRGS 800 ist zu beachten und eine Kennzeichnung nach DIN EN 1089 (farbliche Kennzeichnung) ist erforderlich. Das Vorhalten von Druckgasflaschen oder -tanks in den Gebäuden ist auf den Tagesbedarf zu beschränken und der Lagerort von außen sichtbar mit Piktogrammen zu kennzeichnen.

5.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung von Flüssiggas ist innerhalb der Ausstellungshallen grundsätzlich nicht gestattet. In genehmigten Ausnahmefällen (zur Erzielung des Ausstellungszwecks) darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand aufgestellt werden. Leere Flaschen dürfen nicht am Stand und in den Gebäuden aufbewahrt oder gelagert werden. Für bestimmte Einzelfälle wird eine Gaswarnanlage gefordert. Der Flaschenwechsel innerhalb dem Gebäude ist mit der WICM GmbH, Technisches Veranstaltungsmanagement, abzustimmen. Die Dichtheit ist durch den Veranstalter oder Aussteller vor Inbetriebnahme zu prüfen.

5.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVFG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gasund Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Beachte 5.7.1.1. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der

Betriebsicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.7.2. Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1. Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der WICM GmbH mit Sicherheitsdatenblatt und einer Risikobetrachtung einzureichen. Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummies einzusetzen.

5.7.2.2. Einfüllen von Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, darf die Befüllung grundsätzlich nur in der besucherfreien Zeit der Veranstaltung erfolgen. Dabei sind Zündquellen und statische Aufladungen auszuschließen.

5.7.2.3. Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand bzw. nicht in den Gebäuden aufbewahrt oder gelagert werden.

5.7.2.4. Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen. Sämtliche Kosten die sich aus einer Zuwiderhandlung ergeben werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.7.3. Brennpasten und andere Brennstoffe

Heiz- und Kochgeräte, die mit Holz, Kohle, Gas, brennbaren Flüssigkeiten oder Brennpaste betrieben werden, sind nicht zulässig.

5.8. Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl 1, Teil 1, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umweltschutz Standort Wiesbaden Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Rhein-Taunus-Kreis Telefonnummer 0611 2209 -0, Fax / 0611 3309 2537. Die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos /dreifach.

5.9. Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, Szeneflächen und sonstige Präsentationen

Temporäre Raum in Raum Konzepte die mehr als 100 m² Grundfläche haben und/oder für mehr als 100 Besucher bestimmt sind, müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der allgemeinen Veranstaltungsfläche haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen. Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Freigabe, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.5). Für alle bestehenden Räume in den Gebäuden der WICM GmbH gilt die hessische Versammlungsstättenrichtlinie in der jeweils letzten Fassung.

5.10. Strahlenschutz

5.10.1. Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der WICM GmbH abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der WICM GmbH vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Gelände der WICM GmbH rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der WICM GmbH abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl I) zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigespflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort ist das Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umweltschutz Standort Wiesbaden Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Rhein-Taunus-Kreis Telefonnummer 0611 2209 -0, Fax / 0611 3309 2537. Die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos /dreifach/ einzureichen sind.

5.10.3. Laseranlagen

Der Betrieb von Lasereinrichtungen und -geräten ist anmeldepflichtig. Das Formular „Anmeldung einer Lasereinrichtung“ ist bei der WICM GmbH, Technisches Veranstaltungsmanagement, anzufordern und ausgefüllt zurückzusenden. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ DGUV Vorschrift 11 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei dem Betrieb von Lasereinrichtungen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der TROS Laserstrahlung, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Durch technische oder organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass Personen bei Justierung und Betrieb der Laseranlage keiner Laserstrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung ausgesetzt sind. Bei der Vorführung von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 auf Ausstellungen oder Messen muss sichergestellt sein, dass keine unkontrolliert reflektierte Strahlung auftreten kann und der Laserbereich um die Lasereinrichtungen durch mit Laserwarnzeichen gekennzeichnete Abschränkungen oder Verdeckungen räumlich so eng begrenzt wird, dass er Personen nicht zugänglich ist (OStrV §7). Darüber hinaus ist der Betrieb einer Lasereinrichtung der Klassen 3R, 3B oder 4 am Messestand nur gestattet, wenn diese vor Messebeginn von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden ist. Eine Ausfertigung des „Abnahmeprotokoll für eine vorübergehende Installation“ ist der WICM GmbH auszuhändigen. Eine Tourabnahme ersetzt nicht die Abnahme vor Ort.

Falls der Betreiber Änderungen an / Ergänzungen zu der Lasereinrichtung nach der erfolgten Prüfung / Abnahme durch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vornimmt, erlischt die Betriebserlaubnis. Die WICM ist dann berechtigt, die Stromversorgung des Standes abzuschalten oder die Laseranlage einzuziehen und sicherzustellen (Rückgabe erfolgt am letzten Messetag nach Messeschluss).

5.10.4. LED

Der Betrieb von energie- oder lichtstarken LED Anlagen sowie Scheinwerfern der Risikogruppe 2 und 3 sind der WICM GmbH vor dem Aufbau anzuzeigen. Es sind geeignete Löschmittel einsatzbereit vorzuhalten.

5.11. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und bedarf der Freigabe durch die WICM GmbH. Die genutzten Frequenzbänder und die Sendeleistung sind anzugeben, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Quellen starker Magnetfelder sind der WICM GmbH mit Ortsangabe auf dem jeweiligen Stand mitzuteilen. Bundesnetzagentur <https://www.bundesnetzagentur.de/>

5.12. Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten Spediteure betrieben werden. Die Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der WICM GmbH.

Eine Haftung der WICM GmbH für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen. Es gelten ergänzend die „Logistikrichtlinien im RheinMain CongressCenter“.

5.13. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes § 15 Urhebergesetz, die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich:

GEMA Generaldirektion Berlin

Postanschrift:
Postfach 30 12 40
10722 Berlin

Hausanschrift:

Bayreuther Straße 37
10787 Berlin
Telefon: +49 30 212 45 00
Telefax: +49 30 212 45 950
Email: messe@gema.de / gema@gema.de / www.gema.de

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§97 Urheberrechtsgesetz). Bei Veranstaltungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, hat der Vertragspartner eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Er hat die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Vertragspartner hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (Hörsturzgefahr u.a.). Als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt die DIN 15 905 „Veranstaltungstechnik – Tontechnik – Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Vertragspartner zu beachten. Der Vertragspartner hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch zu hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar hinzuweisen.

5.14. Getränkeschankanlagen

Die Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen ist nicht mehr anzeigepflichtig. Grundsätzlich ist aber der Betreiber einer Getränkeschankanlage für deren Sicherheit und Hygiene allein verantwortlich. Die technische und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss nachweisbar sein und wird ggf. vom Ordnungsamt überprüft. Anzuwenden ist die Verordnung Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene. Die Kontrolle der Anlagen obliegt der Stadt Wiesbaden, Ordnungsamt, Telefon +49 611 31 4444, Email: ordnungsamt@wiesbaden.de

5.15. Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung und die Lebensmittelinformationsverordnung VO(EG) 1169/2011 (LMIV). Für Rückfragen steht zur Verfügung: Stadt Wiesbaden, Ordnungsamt, Telefon: +49 611 31 4444, Email: ordnungsamt@wiesbaden.de

6. Umweltschutz

Die WICM GmbH hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der WICM GmbH ist der Veranstalter, Aussteller und Servicepartner verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z.B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden. Die Aussteller sind verpflichtet, alle artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für Ihre Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

6.1. Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie die "Ländergesetze" und "kommunalen Satzungen". Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle. Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der WICM GmbH bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1. Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2. Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. Öl-/ Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/ Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der WICM GmbH zu melden

7. Allgemeine Hinweise

Für alle Gelände und Gebäude gelten die Hausordnungen der WICM GmbH. Der Veranstalter/Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seiner Ausstellungs-/Veranstaltungsfläche verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch den Aufbau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate entstehen.

Der Veranstalter/Aussteller und seine Vertragspartner haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich haben Veranstalter/Aussteller und seine Vertragspartner für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der WICM GmbH zu melden. Während der gesamten Auf- und Abbauzeit herrscht innerhalb und außerhalb der Gebäude und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen. Während der Auf- und Abbauzeiten und während der Veranstaltung müssen alle Flucht- und Rettungswege zu jeder Zeit freigehalten werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut und Exponaten in den Gängen ist deshalb nicht zulässig. Dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, den Ordnungsbehörden, den berufsgenossenschaftlichen Institutionen, der Polizei und der Feuerwehr sowie den Beauftragten der WICM GmbH ist jederzeit zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Unfallverhütungsmaßnahmen Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Werden Sicherheitsmängel festgestellt, ist den Anordnungen der vorgenannten Stellen unverzüglich Folge zu leisten.